

Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am 11.05.2026 beschlossen.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 50 / 2025-28

Antragsteller: Schiedsrichterausschuss

Ordnung: Schiedsrichterordnung

Datum: 31.03.2026

Antrag: Änderung § 6 Ausbildung, Anerkennung, Schiedsrichterausweis
Änderung § 13 Jugendschiedsrichter

§ 6 Ausbildung, Anerkennung, Schiedsrichterausweis

- (1) Schiedsrichter bzw. Jugendschiedsrichter kann nur werden, wer Mitglied in einem Fußballverein ist, das ~~zwölfte~~ **14.** Lebensjahr vollendet und mit Erfolg an einer Schiedsrichterausbildung oder dem DFB Junior-Referee-Programm teilgenommen hat. Hierüber erhält er einen Ausbildungsnachweis.
Die Anerkennung als Schiedsrichter erfolgt, wenn er sich in mindestens fünf (5) vom zuständigen Ansetzer zugeteilten Spielen als Unparteiischer bewährt hat. Sie wird durch die Erstellung des DFB-Schiedsrichterausweises (in digitaler oder in Papierform) durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss ausgesprochen.

[Abs. 2 bis 5 bleiben unverändert]

§ 13 Jugendschiedsrichter

- (1) Jugendschiedsrichter ist, wer nach erfolgreicher Schiedsrichterausbildung und -prüfung das ~~12.~~ **14.**, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten).
- (2) ~~Jugendschiedsrichter dürfen nur mit der Spielleitung von Jugendspielen beauftragt werden. Ab 14 Jahren~~ **Jugendschiedsrichter** können sie jedoch mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) und bei entsprechender Eignung als Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten im Erwachsenenbereich ~~herangezogen~~ **eingesetzt** werden.

[Abs. 3 und 4 bleiben unverändert]

Begründung: Ab 01.07.2026 wird eine überarbeitete DFB-Schiedsrichterordnung in Kraft treten. Bestandteil der Änderungen ist die Regelung des Mindestalters auf 14 Jahre. Für eine einheitliche Anwendung im gesamten DFB-Gebiet sind die Landesverbände angehalten, diese Neuregelung zu übernehmen. In der Vergangenheit wurden neu ausgebildete Schiedsrichter unter 14 Jahren häufig zu Jugendspielen (ab der

D-Jugend und älter) angesetzt. Dabei kam es wiederholt zu Situationen, in denen die jungen Unparteiischen dem Fehlverhalten älterer Spieler, Trainer, Eltern und Zuschauer nicht gewachsen waren und ihre Schiedsrichtertätigkeit daraufhin wieder aufgegeben haben. Mit der Anhebung des Mindestalters auf 14 Jahre wird sichergestellt, dass Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter erst dann ausgebildet werden, wenn eine ausreichende körperliche, mentale und soziale Reife gewährleistet ist. Die Änderung stärkt den Schutz junger Schiedsrichter, verbessert ihre Entwicklungschancen nachhaltig und trägt wesentlich zur Stabilisierung und Qualitätssicherung im Schiedsrichterwesen bei.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2026 in Kraft.